

# G e s e z s a m m l u n g

für das  
K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

26.

39.) **Verordnung der Kriegs-Verwaltungs-Kammer,**  
die Bestrafung derjenigen jungen Mannschaften, welche sich der Bestellung zur  
Rekrutenaushebung widerrechtlich entziehen, betreffend;

vom 22sten November 1823.

**Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König von Sach-**  
sen etc. etc. etc. liebe getreue. Da zu bemerken gewesen ist, daß sich zeitlich viele  
Militairpflichtige der Aushebung zum Kriegsdienste widerrechtlich entzogen haben, so  
finden Wir für nöthig, daß, in Hinsicht der persönlichen Bestellung der jungen Mannschaft  
vor die Rekrutirungsbehörden, nicht allein von den Obergkeiten mit mehrerem Nachdruck  
verfahren, sondern auch das ungebührliche Ausbleiben der Militairpflichtigen mit dem  
gänzlichen Verluste der außerdem für selbige sprechenden Befreiungsgründe bestraft werde,  
und verordnen demnach Folgendes:

1.) Die Oberichtsobrigkeiten sind dafür verantwortlich, daß die gesammte, in dem  
militairpflichtigen Alter stehende Mannschaft ihres Bezirks, ohne irgend eine Ausnahme,  
zu Ausmittelung ihrer Dienstfähigkeit und übrigen Verhältnisse, an dem vom Amts-  
hauptmann des Bezirks bestimmten Orte und Tage, vor demselben persönlich gestellt,  
und daß zu dem Ende ein Jeder, welcher sich mit obrigkeitlicher Erlaubniß von seinem  
Wohnorte entfernt hat, zum Bestellungstermine in Zeiten einberufen werde.

2.) Alsbald nach Ablauf dieses Termins sind die ausgebliebenen, und über ihre  
Abwesenheit nicht vollständig gerechtfertigten Militairpflichtigen, wenn es bekannt ist, daß